

Steuernummer 27/663/62218
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon (030)90 24-27415
Telefax 030 9024-27900
Zi.Nr.: 415

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln
000000125 18.10.19

Freistellungsbescheid

für 2016 bis 2018 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

Deutscher Naturschutzring
Dachverband der dt. Natur
Tier- und Umweltschutz-
organisat. (DNR) e. V.
Mariensstr. 19/20
10117 Berlin



Feststellung

Art der Feststellung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Feststellung

Umfang der Steuerbegünstigung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung des Umweltschutzes

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2023 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konto des Finanzamts:

Kreditinstitut:
LBB - Berliner Sparkasse
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEVXXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.berlin.de/sen/finanzen/steuern

03350

110303

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Umsatzsteuererklärungen für 2016 bis 2018:

Zur weiteren Bearbeitung der o.g. Umsatzsteuererklärungen bitte ich jeweils um Aufstellung der Umsätze zu 19% und 7%. Diese bitte ich bis spätestens zum 22.11.2019 zu übersenden.

Zur Überprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit bitte ich für die Jahre 2019 bis 2021 folgende Unterlagen bis zum 28.2.2023 einzureichen:

- Jahresabschlüsse (Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen einschließlich Vermögensaufstellungen)
- Tätigkeitsberichte und
- Körperschaftsteuererklärung mittels ElsterOnline (www.elster.de) nach Vordruck KSt 1 mit Anlage Gem einschließlich der Erläuterung zur Rücklagenbildung (Die Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 1, 2 AO - bitte ich getrennt nach Vorhaben und zugehörigen Zeitvorstellungen darzustellen. Die Rücklagenbildung nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO - bitte ich in einer Nebenrechnung darzustellen. Dies gilt auch für die Bildung der Betriebsmittelrücklage.)

Den Tätigkeitsberichten muss zu entnehmen sein, in welcher Weise die tatsächliche Geschäftsführung auf die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke gerichtet war.

Die Umsatzsteuererklärung (einschl. Anlage UR) sowie der entsprechende Jahresabschluss/Finanzbericht sind jährlich zu den gesetzlichen Terminen elektronisch einzureichen.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Freistellungsbescheid für 2016 bis 2018 zur K ö r p e r s c h a f t s t e u e r
und Gewerbesteuer vom 18.10.2019

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung



03351

011105



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

011105



Ordnungsnummer 1127/000663622188
(Bitte bei Rückfragen angeben)

für Ihre Unterlagen

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln
000000124 18.10.19

Deutscher Naturschutzring
Dachverband der dt. Natur
Tier- und Umweltschutz-
organisat. (DNR) e. V.
Mariensstr. 19/20
10117 Berlin

Bescheinigung

Diese Bescheinigung gilt für Kapitalerträge, die zufließen in der Zeit
vom 1.1.2020 bis 31.12.2022.

Der/Dem
Deutscher Naturschutzring
Dachverband der dt. Natur
Tier- und Umweltschutz-
organisat. (DNR) e. V.
Mariensstr. 19/20
10117 Berlin

wird hiermit bescheinigt,
dass sie eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse
im Sinne des

(2) § 44a Abs.4 EStG,

(35) § 44a Abs.7 Satz 1 Nr.1 EStG ist.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der
Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie
über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem
allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses
Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik
"Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Diese Bescheinigung ist dem Finanzamt zurückzugeben,

1. wenn das Finanzamt sie zurückfordert,
2. wenn Sie erkennen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen
sind (vgl. § 44a Abs. 4 EStG).

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.



EINGEGANGEN
21. Okt. 2019

110105

